



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

17. April 2009

Schweizerischer Presserat

Postfach 201

3800 Interlaken

Hiermit erhebe ich namens und im Auftrag von

Manuela Pinza, Lanhalde 11, 8200 Schaffhausen

Beschwerde gegen die Zeitung "**Sonntag AZ**" (Gesamtausgabe).

Die Vollmacht liegt bei.

Sachverhalt

Am 30.3.2009 schrieb Manuela Pinza folgenden Leserbrief an die Redaktion "Sonntag":

Leserbrief zum Thema Kaja Stauber - Erwin Kessler

Wie eitel und ängstlich muss die Fernsehfrau Katja Stauber sein, wenn sie auf Äusserungen von fremden Menschen, in diesem Fall Erwin Kessler, derart reagiert und sogar Strafanzeige einreicht! Wieso distanziert sich die Fernsehfrau Katja Stauber nicht ganz klar davon, dass sie sich Botox spritzen lässt? Ihre Reaktion lässt eben eher darauf schliessen, dass sie sich dieses Nervengift gegen Falten spritzen lässt. **Das ist schlimm, weil dafür grausame Tierversuche gemacht werden müssen und Tierquälerei ist keine Privatsache.**

Manuela Pinza

Lahnhalde 11

8200 Schaffhausen

Am 5.4.09 wurde der Leserbrief unter Weglassung des fett hervorgehobenen Satzes veröffentlicht (Beilage 3).

In der Zeitung "Der Bund" wurde er ungekürzt veröffentlicht (Beilage 2).

Am 7.4.09 beschwerte sich die Beschwerdeführerin (BF) bei der Redaktion über diese sinnstörende Kürzung und verlangte den Abdruck des ungekürzten Leserbriefes (Beilage 4). Eine Antwort erhielt sie nicht.

Am 13.4.09 nahm sich der unterzeichnende Vertreter auf Wunsch der BF der Sache an und forderte die Redaktion mit ausführlicher Begründung auf, als Richtigstellung den ungekürzten Leserbrief zu veröffentlichen, unter Fristansetzung für eine Antwort bis 15.4.09, 12.00 Uhr (Beilage 5). Die Redaktion reagierte nicht darauf.

Am 15.4.09 teilte der Unterzeichnende der Redaktion mit, dass auch diese wiederholte Nichtbeantwortung von Beschwerdeschreiben zum Gegenstand einer Beschwerde an den Presserat gemacht werde (Beilage 6). Hierauf bequeme sich die Redaktion endlich zu einer Kurzanwort: Der Leserbrief sei durch die Kürzung nicht sinnentstellt worden.

Beschwerdegründe

Für Gelegenheitsleser (zB Kioskverkauf) oder Leser, die sich an den bezüglichen Artikel nicht mehr erinnerten, entstand durch diese Kürzung der Eindruck, die Leserbriefschreiberin kritisiere öffentlich rein privates Verhalten der TV-Moderatorin, das niemanden etwas angehe. Da solches Verhalten verwerflich und verpönt ist, wurde der Beschwerdeführerin durch diese Kürzung in unwahrer Weise ein unehrenhaftes Verhalten unterstellt bzw diesen Eindruck erweckt. Die Kürzung verletzt deshalb das Wahrheitsgebot gemäss Ziffer 1 der "Erklärungen" bzw gemäss Richtlinie 1 sowie Ziffer 3 der "Erklärung" (Unterschlagung wichtiger Informationen).

Gemäss Richtlinie 5.2 (Leserbriefe) dürfen Leserbriefe nur "dem Sinn entsprechend gekürzt werden". Wenn eine Kürzung wie in casu dazu führt, dass der Sinn des Leserbriefes nicht mehr verstanden werden kann und die Leserbriefschreiberin dadurch zu Unrecht in einem unehrenhaften Licht erscheint, ist die Kürzung offensichtlich nicht mehr "dem Sinn entsprechend". Deshalb wurde auch Richtlinie 5.2 verletzt.

Indem die Redaktion eine Berichtigung verweigerte, wurde auch die Berichtigungspflicht gemäss Richtlinie 5 verletzt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler

Beilagen:

1 Vollmacht

2 Leserbrief vom 30.3.09

3 Am 5.4.09 veröffentlichter, gekürzter Leserbrief

4 Email von Manuela Pinza vom 6.4.09 an die Redaktion

5 Email des Vertreters von Manuela Pinza vom 13.4.09 an die Redaktion